

Informationen zur Bestimmung der Namensführung eines Kindes
(§§ 1616, 1617, 1617a und 1617b des Bürgerlichen Gesetzbuches und Art. 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Deutsches Kind

- **Die Eltern sind miteinander verheiratet:**

Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Führen sie keinen Ehenamen, so bestimmen sie beim ersten Kind den Familiennamen, den die Mutter oder der Vater zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. **Diese Bestimmung gilt dann auch für ihre weiteren Kinder.**

- **Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet:**

Hat die Mutter die alleinige Sorge für das Kind, erhält es den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt.

Die Mutter kann dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen. Der Vater muss zur Namenserteilung einwilligen. Die Namenserteilung und die Einwilligung sind beim Standesamt persönlich zu erklären. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen sind alle Standesämter. Es ist jedoch zu empfehlen, dass Sie Ihr Wohnsitzstandesamt oder das Standesamt Heidelberg aufsuchen (bitte unbedingt vorher telefonisch einen Termin vereinbaren!).

Steht den Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam zu, bestimmen sie den Familiennamen, den die Mutter oder der Vater zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes.

Diese Bestimmung gilt auch für ihre weiteren Kinder mit gemeinsamer Sorge.

Begründen die Eltern die gemeinsame Sorge erst dann, wenn das Kind bereits durch Beurkundung einen Namen führt, so haben sie ab Begründung der gem. Sorge drei Monate Zeit, den Geburtsnamen für das Kind neu zu bestimmen.

Zuständig für die Entgegennahme dieser Erklärung ist ebenfalls wieder das Standesamt.

Ausländisches Kind:

Der Name eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, dem es angehört.

Ist mindestens ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaater, können die sorgeberechtigten Eltern bestimmen, dass das Kind seinen Familiennamen nach dem Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört.

Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, kann auch deutsches Recht gewählt werden.

Die Gestaltung des Kindesnamens bestimmt sich dann nach den Vorschriften des gewählten Rechts. Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit der Geburt erworben hat, erkennt eine Namensbestimmung nach deutschem Recht nicht immer an. Eltern sollten diese Frage vor der Namensbestimmung mit der zuständigen ausländischen Behörde oder konsularischen Vertretung des Landes klären.

Falls Sie hierzu Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, setzen Sie sich bitte mit dem Standesamt Heidelberg in Verbindung.

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters